

## **Begründung**

### **Allgemeines:**

Seit dem 01.11.2015 sind das neue Bundesmeldegesetz (BMG) und u.a. auch das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BremAGBMG) in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang hat sich an den regelmäßigen Datenübermittlungen an bremische Behörden und andere öffentliche Stellen sowie automatisierten Meldedatenabrufen nichts geändert. Die Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV) ist vorerst, aber längstens bis 31. Oktober 2017, in Kraft geblieben. Um die notwendigen Datenübermittlungen gem. § 34 ff. BMG über diesen Zeitpunkt hinaus zu gewährleisten, ist die Meldedatenübermittlungsverordnung zu überarbeiten.

Mit der Neufassung der MeldDÜV wird der bisherige Verordnungstext an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst und aktualisiert. Insbesondere wurden Datenübermittlungen, denen nach altem Recht durch den Senator für Inneres unter Beteiligung der LfDI zugestimmt wurde, in die Neufassung der MeldDÜV aufgenommen.

Bei allen Ressorts wurden mögliche Änderungs- und Ergänzungsbedarfe der datenempfangenden Stellen abgefragt. Da eine Datenübermittlung nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die gewünschten Daten für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle rechtlich erforderlich sind, waren dabei die Datenempfänger, Anlass und Zweck der Übermittlungen, die gesetzliche Grundlage, aufgrund derer die Daten erforderlich sind, sowie die zu übermittelnden Daten anzugeben und das Erfordernis der Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung ausführlich zu begründen. Bereits bei dieser Abfrage wurde auf den Grundsatz der Datensparsamkeit hingewiesen. Soweit die Überprüfung im Einzelfall ergeben hat, dass die rechtlichen Anforderungen für eine Datenübermittlung gegeben sind, wurde diese in den Entwurf der Neufassung der MeldDÜV aufgenommen. Einzelne Passagen konnten gestrichen werden, da der Zweck der Übermittlung zwischenzeitlich weggefallen ist oder die Regelungen nunmehr im BMG getroffen worden sind.

Ab Mai 2018 richten sich die Datenübermittlungen auch der Meldebehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 Verordnung (EU) 2016/679 wurde Rechnung getragen, indem zum Beispiel

- die Arten von Daten,
- der Kreis der Personen,
- die Empfänger der Daten,
- die Zwecke

in der MeldDÜV festgelegt wurden.

Zu den Löschfristen trifft bereits das Bundesmeldegesetz in §§ 13, 14 BMG abschließend Bestimmungen, während zum automatisierten Abruf bereits § 39 BMG eine Regelung vorhält. Damit wurde Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 Verordnung (EU) 2016/679 ausreichend berücksichtigt.

Jede Einzelvorschrift wurde dahingehend überprüft, ob sie mit den Schutzzwecken des Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar ist.

In den Entwurf der Neufassung sind folgende Änderungen und Ergänzungen eingeflossen:

### **1. Redaktionelle Änderungen**

Die noch geltende Meldedatenübermittlungsverordnung unterlag über einen Zeitraum von fast drei Jahrzehnten vielen Änderungen und Anpassungen. Die bisherigen Regelungen wurden alle sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut und der Gliederung des BMG angepasst. Die Sortierung der datenempfangenden Stellen sowohl bei den regelmäßigen Datenübermittlungen als auch bei den automatisierten Abrufen orientiert sich am Geschäftsverteilungsplan des Senats. Dadurch ist die Reihenfolge der Einzelnormen fast ausnahmslos verändert worden. Die Benennung der Datenblätter entspricht dem Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld), die Nennung des jeweiligen Datenkranzes ist in einheitlicher Reihenfolge gelistet. Zur besseren Lesbarkeit wird der Datenkranz der bereits im BMG geregelten Datenübermittlungen nicht in jeder Einzelnorm wiederholt, auf die bundesrechtlichen Regelungen (z. B. §§ 38 Absatz 1 und 3 BMG, § 34 Absatz 4 BMG) wird verwiesen. Die Benennung von Datenempfängern, Anlass und Zweck der Datenübermittlungen sind aktualisiert, geänderte rechtliche Grundlagen berücksichtigt worden.

Das automatisierte Abrufverfahren wurde bisher in einem Paragraphen mit diversen Absätzen geregelt. Nunmehr finden sich die automatisierten Abrufe in einem eigenen Abschnitt mit jeweils einer Einzelnorm pro Abrufberechtigung und Datenempfänger bzw. Zweckbindung. Es soll eine bessere Lesbarkeit und eine Minimierung des Aufwandes bei künftigen Änderungsbedarfen erreicht werden.

Da es üblich ist, zuerst in Nummern und diese dann in Buchstaben zu untergliedern, wird die Neufassung der Verordnung zum Anlass genommen, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

### **2. Aufnahme der bisherigen Regelungen nach § 30 Absatz 5 BremMG**

Zeitgleich mit Inkrafttreten des BMG ist das Gesetz über das Meldewesen (BremMG) außer Kraft getreten. Nach § 30 Absatz 5 BremMG durften von der Meldebehörde nach Zustimmung durch den Senator für Inneres Meldedaten an Behörden und andere öffentliche Stellen innerhalb der Gemeinde weitergegeben werden, soweit diese die Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigten. Diese genehmigten Datenübermittlungen sind in die Neufassung der MeldDÜV aufgenommen worden.

## **Im Einzelnen:**

### Abschnitt 1 - Allgemeines

#### Zu § 1 Grundsätze

Redaktionelle Änderung.

#### Zu § 2 Verfahren

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

#### Zu § 3 Sicherungsmaßnahmen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

### Abschnitt 2 – Regelmäßige Datenübermittlungen

#### Zu § 4 Allgemeines

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

#### Zu § 5 Datenübermittlungen zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 6 Datenübermittlungen an die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu polizeilichen Zwecken

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c), d) und i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 7 Datenübermittlungen an die Führerscheinstellen

Redaktionelle Änderung. Da es sich hier nicht um eine regelmäßige Datenübermittlung an die Polizeien handelt, ist eine eigenständige Norm für die Führerscheinstellen geschaffen worden. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c), d) und i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 8 Datenübermittlungen an die Wahlämter

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1

Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 9 Datenübermittlungen an die Statistischen Ämter

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist hinsichtlich besonders zu schützender Daten Artikel 9 Absatz 1 i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) (i.V.m. Artikel 89) Verordnung (EU) 2016/679 berücksichtigt worden:

#### Zu § 10 Datenübermittlungen zum Zweck der Schulverwaltung

Erforderlich ist die Erweiterung der Datenübermittlung auf 5 - 25-jährige Personen bei der Überwachung der Schulpflicht aufgrund der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgabe der Berufsagentur der Freien Hansestadt Bremen (Ermächtigung in § 14 a des Bremischen Schuldatengesetzes vom 22.12.2016). Für eine darüber hinaus gehende Erweiterung des Datenkranzes fehlte die erforderliche Rechtsgrundlage, so dass sie abgelehnt worden ist. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Änderungen. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) i.V.m. e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 11 Datenübermittlungen zum Zweck der Organisation der Kindertagesbetreuung

Die Zuständigkeit für Angebote der Tagesbetreuung von Kindern wird in Kürze geändert. Um den gesetzlichen Auftrag umsetzen zu können, ist eine regelmäßige, in der Regel monatliche, Übermittlung der genannten Daten erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass die sich durch Geburten, Um- und Zuzüge kontinuierlich verändernden Bedarfe bei der Planung des Angebots angemessene Berücksichtigung finden. Der Datenkranz ist durch diese Regelung nicht verändert worden. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Änderungen. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung ergibt sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere § 24 SGB VIII sowie dem Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen - Aufnahmeortsgesetz (BremAOG).

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) i.V.m. e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 12 Datenübermittlungen an die Sozialverwaltung

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben e) und h) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 13 Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlungen ergibt sich aus dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG), insbesondere den §§ 13, 14 und 33 ÖGDG sowie dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – Bundesgesetz), insbesondere § 2 KKG.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben e) und h) sowie Artikel 9 Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 14 Datenübermittlungen an die Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters

Entsprechend der Regelungen des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (Krebsregistergesetz – BremKRG) ist ein Meldedatenabgleich ein regelmäßig durchzuführendes Verfahren, durch das die im Bremer Krebsregister gespeicherten Daten mit dem Ziel abgeglichen werden, ob betroffene Personen ihren Namen geändert haben oder verzogen sind, zu dem die Vertrauensstelle verpflichtet ist. Der Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der Vertrauensstelle und der Registerstelle des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen wird Rechnung getragen. Die Vorschrift soll, ohne inhaltliche Änderung im Übrigen, künftig auf die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters Bezug nehmen. Zum anderen sollen Datenübermittlungen künftig auch in Fällen des Zuzugs von Personen in den Zuständigkeitsbereich der Meldebehörden zulässig sein. Die durch die Änderung in die Vorschrift eingefügten Daten dienen der Qualitätssicherung, insbesondere der korrekten Zuordnung von Daten im Bremer Krebsregister, der Vermeidung von Doppelerfassungen mit anderen Krebsregistern sowie der korrekten Darstellung des Vitalstatus.

Darüber hinaus redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung ergibt sich aus dem Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (BremKRG), insbesondere den §§ 2 und 11 BremKRG, sowie dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), insbesondere § 65c SGB V. Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und Artikel 9 Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 15 Datenübermittlungen an den Bremer Mortalitätsindex

Die Regelung soll in Zukunft nicht mehr auf die Verordnung über die Bestimmung und Aufgaben des Bremer Mortalitätsindex vom 4. April 2002 verweisen, weil diese Verordnung aufgehoben und durch eine Nachfolgeregelung ersetzt wurde. Die Führung des Bremer Mortalitätsindex soll künftig im Wege der Beleihung erfolgen. Der zu übermittelnde Datensatz soll um das Merkmal „Geschlecht“ ergänzt werden, weil ohne die Angabe des Merkmals „Geschlecht“ eine sichere Zuordnung der Daten zum bestehenden Datensatz des Bremer Mortalitätsindex nicht möglich ist.

Darüber hinaus redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung ergibt sich aus dem Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (BremKRG), insbesondere § 2 BremKRG. Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und Artikel 9 Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 16 Datenübermittlungen an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 17 Datenübermittlungen an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und den Magistrat Bremerhaven für den Bereich Wohnungswesen

Erweiterung der Zweckbindung um die Belange des Wohnungsaufsichtsgesetzes. Für die im Sinne des Gesetzes erforderlichen Sachverhaltsermittlungen und Anordnungen zur Beseitigung von Missständen sind die genannten Daten erforderlich. Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 18 Datenübermittlungen an das Amt für Versorgung und Integration Bremen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung im Bereich Soziales Entschädigungsrecht ergeben sich aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), insb. §§ 1, 10, 25 ff., 29 ff. BVG, dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), insb. §§ 1, 3 a, 10 a OEG, dem Zivildienstgesetz (ZDG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), insb. §§ 60 ff. IfSG, dem Häftlingshilfegesetz (HHG), sowie 1.-3. SED Unrechtsbereinigungsgesetz (1.-3. SED-UnBerG). Die Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung im Bereich Schwerbehindertenrecht ergeben sich aus dem Neunten Buch -Sozialgesetzbuch (SGB IX), insbesondere den §§ 2, 69 und § 146 SGB IX,

sowie der Schwerbehindertenausweisverordnung und der Versorgungsmedizinverordnung nebst Anlagen.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 19 Datenübermittlungen an die für die Festsetzung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer zuständige Finanzbehörde

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 20 Datenübermittlungen an Radio Bremen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

### Abschnitt 3 – Automatisierte Abrufe

#### Zu § 21 Allgemeines

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

#### Zu § 22 Abruf von Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

#### Zu § 23 Abruf von Daten durch den Senator für Inneres

Neue Einzelschrift. Lt. Europäischem Übereinkommen vom 24.11.1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und dem Gesetz vom 20.07.1981 (BGBl. I 1981, S. 533) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach Art. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24.11.1977, vom 21.09.1981 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1981, Seite 901) bzw. für Zustellersuchen aus der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.05.1988 (BGBl. 1990 II S. 357), besteht die Verpflichtung, die Schriftstücke weiterzuleiten. Der automatisierte Abruf minimiert sowohl den zeitlichen Aufwand als auch die Portokosten erheblich.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 24 Abruf von Daten durch die Feuerwehren

Der Datenkranz ist erweitert worden. Insbesondere nach Rettungseinsätzen ist es ggf. erforderlich den gesetzlichen Vertreter ermitteln und erreichen zu können. Der Wunsch nach Angaben, wer mit wem in einer Wohnung lebt, ist aus rechtlichen und technischen Gründen abgelehnt worden. Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus der Kostenverordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen i.V.m. § 13 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), e) und i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 25 Abruf von Daten durch Polizeibehörden

Das Einfügen des Halbsatzes „sowie für die Stelle, die Aufgaben nach § 73 BremPolG wahrnimmt“ dient lediglich der Klarstellung. Der Zugriff auf die Meldedaten durch die ZAKS erfolgt zwar über das Netz der Polizei Bremen, die Daten werden also wie bereits geregelt für das Polizeipräsidium Bremen bereitgehalten. Allerdings werden sie direkt von der ZAKS abgerufen bzw. nach dort übermittelt.

Darüber hinaus redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus dem Bremischen Polizeigesetz (BremPolG), insbesondere § 28 i.V.m. §§ 10, 11 und 36h BremPolG.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c), d) und i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 26 Abruf von Daten durch die Kraftfahrzeugzulassungsstellen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV).

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben h) und e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 27 Abruf von Daten durch die Führerscheinstellen

Der Datenkranz ist erweitert worden, um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten.

Vornamen sind nicht in jedem Fall geschlechtsspezifisch, so dass die Angabe des Geschlechts der sicheren Zuordnung des Datensatzes zum jeweiligen Antrag dient. Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist für die gesicherte Feststellung der Identität und des Aufenthaltsstatus als Voraussetzung der Zulassung zur Führerscheinprüfung erforderlich. Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus § 2 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (STVG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FEV) sowie §§ 30, 31 FEV.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben h) und e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 28 Abruf von Daten durch die Bußgeldstellen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 29 Abruf von Daten durch die Personalausweisbehörden

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 30 Abruf von Daten durch die Passbehörden

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 31 Abruf von Daten durch die Standesämter

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst. Darüber hinaus Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und h) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 32 Abruf von Daten für öffentlich-rechtliche Namensänderungen

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV. Die öffentlich-rechtlichen Namensänderungen richten sich ausschließlich nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV). Darüber hinaus redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und h) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 33 Abruf von Daten durch die Ausländerbehörde

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV und redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), insbesondere die §§ 27 und 28 AufenthG, sowie der Aufenthaltsverordnung (AufenthV), insbesondere die §§ 71 und 72 AufenthV.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 34 Abruf von Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörde

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV und redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und h) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 35 Abruf von Daten durch die Waffenerlaubnisbehörde

Satz 2 der bisherigen Vorschrift ist gestrichen worden, da diese Regelung nicht mit dem aktuellen Waffenrecht vereinbar ist. Das Waffenrecht sieht eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers über mindestens fünf Jahre vor, entsprechende Nachfragen erfolgen daher ggf. bei den zuständigen Meldebehörden vorheriger Anschriften. Darüber hinaus redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) i.V.m. c) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 36 Abruf von Daten durch die Fundämter

Neue Einzelsvorschrift. Die Fundämter benötigen die Daten zur Feststellung der Identität und Überprüfung der Zugehörigkeit von Fundsachen bzw. für die Prüfung, ob aufgefundene Personaldokumente wieder ausgehändigt werden dürfen.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 37 Abruf von Daten durch das Statistische Landesamt

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 38 Abruf von Daten durch die Wahlämter

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 39 Abruf von Daten durch die Staatsanwaltschaften Bremen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 40 Abruf von Daten durch die Gerichte und die Sozialen Dienste der Justiz

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 41 Abruf von Daten durch den Senator für Kinder und Bildung

Neue Einzelsvorschrift. Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund von schulvermeidenden Verhaltens von Schüler/innen sowie von deren jeweiligen Erziehungsberechtigten und für den Bereich der Ausbildungsförderung (BAföG Rückforderungen) sind die Daten zur Erfüllung der rechtlichen Aufgaben zu ermitteln.

Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus § 65 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) i.V.m. §§ 35 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie § 20 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 42 Abruf von Daten durch das Amt für Soziale Dienste

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV und redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Erweiterung der Zweckbindung um die Vaterschaftsanerkennungen. Im Hinblick auf das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBL, Teil I, S. 2780 vom 28.07.2017) sind die Beistände bei Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen verpflichtet, zu prüfen, ob die Vaterschaftsanerkennung möglicherweise missbräuchlich ist. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass der Fachdienst Beistandschaften Zugriff auf den genannten Datenkranz erhält. Andernfalls ist die verlangte Prüfung nicht durchführbar.

Erweiterung aufgrund von Aufgaben, die zu Jahresbeginn neu in das Sozialgesetzbuch XII aufgenommen wurde. Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus § 23 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 43 Abruf von Daten durch die Vertrauensstelle des Bremer Krebsregisters

Neue Einzelsvorschrift. Zusätzlich zu den regelmäßigen Datenübermittlungen (s. § 13 dieser Verordnung) soll der automatisierte Abruf im Einzelfall die zweifelsfreie Zuordnung von Meldungen und die erforderliche hohe Aktualität der Daten gewährleisten.

Die Rechtsgrundlage für den Datenabruf ergibt sich aus dem Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (BremKRG), insbesondere den §§ 2 und 11 BremKRG, sowie dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), insbesondere § 65c SGB V.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 44 Abruf von Daten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV und redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

[Erweiterung der Zweckbindung um die Belange des Wohnungsaufsichtsgesetzes. Für die im Sinne des Gesetzes erforderlichen Sachverhaltsermittlungen und Anordnungen zur Beseitigung von Missständen sind die genannten Daten erforderlich.](#)

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe h) i.V.m. e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 45 Abruf von Daten durch den Umweltbetrieb Bremen

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV und redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 46 Abruf von Daten durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

Aufnahme der gemäß altem Recht nach § 30 Absatz 5 BremMG genehmigten Datenübermittlungen in die Neufassung der MeldDÜV und redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 47 Abruf von Daten durch die Gewerbemeldestellen

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 48 Abruf von Daten durch das Amt für Versorgung und Integration

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 49 Abruf von Daten durch Finanzbehörden für Besteuerungs- und Steuerstraftverfahren

Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst. Erweiterung der Zweckbindung um die Vollstreckungsverfahren. Die Rechtsgrundlage für diesen Datenabruf ergibt sich aus § 66 Absatz 2 der Vollstreckungsanweisung und § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) bzw. d) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

#### Zu § 50 Abruf von Daten durch die Landeshauptkasse und die Stadtkasse

Erweiterung des Datenkranzes um die Staatsangehörigkeit. Die Rechtsgrundlage für diesen Datenabruf ergibt sich aus § 66 Absatz 2 der Vollstreckungsanweisung und § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Änderungen. Die bisherige Regelung wurde sprachlich aktualisiert und dem Wortlaut des BMG angepasst.

Diese Datenübermittlungsvorschrift fällt ab Mai 2018 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 6 Absatz 4 Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben e), f) und h) Verordnung (EU) 2016/679 sind berücksichtigt worden.

### Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

#### Zu § 51 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.